

Merkblatt Sozialversicherung und Krankenkasse Deutschland-Schweiz

Die wichtigsten Fragen und Antworten aus dem Protokoll der ASO-Konferenz in Freiburg i.Br.
zusammengefasst. (Elisabeth Michel)

Grundregeln:

- ⇒ **Gleichbehandlung** bei der Sozialversicherung:
Ein Schweizer Staatsbürger, wohnhaft in Deutschland muss von den Sozialversicherungsträgern gleichbehandelt werden, wie ein deutscher Staatsbürger, eine Ausnahme bildet die Sozialhilfe
- ⇒ **Keine Diskriminierung** auf Grund des Wohnsitzes: Dies bedeutet, dass Leistungen bei einer Rückkehr in die Schweiz oder bei einem Umzug in ein anderes EU-Land mitgenommen werden können, und dies ohne Kürzung!
- ⇒ **Keine doppelte obligatorische Rentenversicherung:** Man kann nur in einem Land sozialversicherungspflichtig sein. Dies richtet sich nach dem Land, in dem man erwerbstätig ist. Geleistete Beitragszahlungen können nicht in ein anderes EU-Land transferiert und dort mitverwertet werden. Jeder Staat zahlt später eine Teilrente entsprechend der Beitragsjahre, die man in dem Staat geleistet hat.
- ⇒ **Rentenkürzungen bei anderen Zusatzleistungen:**
Wenn Rentenzahlungen aus zwei Ländern zusammengefügt werden, ist das jeweils andere Land (hier Deutschland) nicht befugt, seinen Rentenanteil zu kürzen, da es sich um zwei gleichartige Leistungen handelt. Wird jedoch z.B. in Deutschland eine Hinterbliebenenrente zur Altersrente dazu bezogen, kann die Hinterbliebenenrente gekürzt werden, da es sich um eine andersartige Leistung handelt (diese Regel ist kompatibel mit dem EU-Recht, resp. damit auch mit dem Schweizerischen Freizügigkeitsabkommen). Hinterbliebenenrenten unterstehen einer Bedürftigkeitsklausel. Diese Klausel gilt bei den multiplen Leistungen der Rentenversicherung, als auch der Beamtenfürsorge.
- ⇒ **Rentenkürzungen bei Umzug in ein anderes Land** sind nicht erlaubt. Weder AHV, noch andere staatliche Altersrenten, noch Beamtenbezüge dürfen bei einem Umzug in ein anderes Land gekürzt werden.
- ⇒ **Anrechnung von Versicherungszeiten:**
 - In Deutschland hat man nach einer Mindestversicherungszeit von 5 Jahren Anspruch auf eine entsprechende Altersrente oder eine Erwerbsminderungsrente. Die schweizerischen Versicherungszeiten müssen mit angerechnet werden. In der Schweiz gelten drei Jahre Versicherungszeit, um Anspruch auf eine AHV/IV-Rente zu haben. Auch hier müssen die deutschen Versicherungszeiten mit angerechnet werden = Gleichstellung mit der Wohnbevölkerung
 - Die minimale Mindestversicherungspflicht in der Schweiz beträgt 1 Jahr, um einen Rentenanspruch zu erwirken.
- ⇒ **Ausbildungszeiten:**
In der Schweiz werden Ausbildungszeiten für einen Rentenanspruch mitgerechnet, wenn man in der Ausbildungszeit auch in die obligatorische AHV einbezahlt hat. Auch wenn in Deutschland die Ausbildungszeiten nicht berücksichtigt werden, müssen die (bezahlten) Ausbildungsjahre in der Schweiz für einen Rentenanspruch mitberücksichtigt werden.
- ⇒ **Rentenerhöhung:**
Alle zwei Jahre werden die Rentensätze überprüft. Dann kommt es zu kleinen Anpassungen, in der Regel monatlich zwischen 5 und 10 CHF. Das wird auch veröffentlicht.
- ⇒ **Überweisung ins Ausland:**
Die Schweiz. Ausgleichskasse hat Verträge mit verschiedenen Geldinstituten im Ausland. Die Berechnung der AHV erfolgt in CHF, die Auszahlung z.B. nach Deutschland in Euro. Die Schweiz. Ausgleichskasse übernimmt die Spesen für die Überweisung, der Empfänger die Spesen für sein eigenes Konto. Wenn der Rentenempfänger auf Grund des sich ständig ändernden Devisenkurses auf

CHF-Auszahlung bestehen möchte, kann er/sie dies nur direkt über die Ausgleichskasse versuchen.

- ⇒ **Ergänzungsleistungen:** Bei Bedürftigkeit hat jeder Schweizer Bürger, sei es im In- oder Ausland, der eine AHV oder eine IV-Rente bezieht, oder eine vergleichbare Altersrente (z.B. aus Deutschland) bei einer Rückkehr in die Schweiz sofort Anrecht auf Ergänzungsleistungen. Das Gleiche gilt für Bürger aus EU- oder EFTA-Staaten bei einem Umzug in die Schweiz. Ausländerinnen und Ausländer von Ländern ausserhalb der EU und der EFTA haben eine Wartefrist von 10 Jahren.
- ⇒ **Weiterversicherung in der Schweiz** mit Wohnsitz im Ausland?
- **Entsendung:** Erwerbstätige, die über ein Schweizer Unternehmen ins Ausland gehen, können über ihren Arbeitgeber in der Schweiz obligatorische sozialversichert bleiben und sind damit automatisch von den deutschen Sozialversicherungspflicht befreit. Dies gilt zum Beispiel auch für das diplomatische und konsularische Corps.
 - **Freiwillig versichert** sein können nichterwerbstätige Ehepartner von Entsandten während ihres Aufenthaltes in Deutschland.
 - **Freiwillige Weiterführung** der obligatorischen AHV/IV/EO nach nationalem Recht: Ist man für einen Schweizer Unternehmer in Deutschland tätig (z.B. Nestlé Schweiz / Nestlé Deutschland), und hat vorher bereits fünf Jahre lang obligatorische Beiträge entrichtet, kann man sich in Absprache mit dem Arbeitgeber weiter obligatorisch versichern. Diese Möglichkeit beruht jedoch auf Freiwilligkeit und entbindet nicht von einer allfälligen Versicherungspflicht im andern Staat. **Man ist nicht entsandt.** Die Möglichkeit der Weiterführung gilt auch für Studenten bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres.
 - **Die Freiwillige AHV** ist seit 2002 (mit einer Übergangsfrist von 5 Jahren bis 2007) in den EU- und EFTA-Staaten nicht mehr möglich. Beitreten können Schweizer*innen und EU / EFTA-Staatsangehörige, wenn sie NICHT in einem EU- oder EFTA-Staat wohnen und direkt davor mindestens fünf aufeinander folgende Jahre lang in die obligatorische Versicherung eingezahlt haben.
- ⇒ **Versteuerung:** Der Teil der Altersrente der aus der Freiwilligen AHV entsteht, unterliegt in Deutschland einem anderen Steuerschlüssel als der Teil aus der obligatorischen Versicherung. Die Ausgleichskasse in Genf muss die Renten entsprechend aufschlüsseln.
- ⇒ **Berufliche Vorsorge (2.Säule):** Beim endgültigen Verlassen der Schweiz kann man sich den Arbeitnehmeranteil der Pensionskasse auszahlen lassen, es sei denn, man bleibt weiter pflichtversichert. In dem Fall gibt es ein Barauszahlungs-Verbot. Die Gelder werden auf einem Freizügigkeitskonto oder in einer Freizügigkeitspolice blockiert. Dann kann das Geld frühestens fünf Jahre vor Eintritt ins Rentenalter = mit dem 60. Lebensjahr, bezogen werden. Man muss selber aktiv werden und die Gelder beantragen.
- Bei einer **Freizügigkeitspolice**, sind Rentenzahlungen möglich.
 - Bei einem **Freizügigkeitskonto** wird das Kapital als Gesamtsumme ausbezahlt und muss entsprechend versteuert werden => Steuerprogression.
 - Auch die Krankenkassen in Deutschland greifen auf dieses Kapital zu und erheben Prämien, verteilt über 10 Jahre.
- ⇒ **Quellensteuer:** Die Quellensteuer fällt nur bei öffentlich-rechtlichen Pensionskassen an, nicht jedoch bei den privatrechtlichen. Zurzeit wird die Quellensteuer vonseiten der Schweiz nicht ins Ausland erstattet. In Deutschland gibt es eine Verwaltungsregelung, wonach die Quellensteuer evtl. angerechnet wird, oder die Einkünfte freigestellt werden, und nur mit dem Progressionsvorbehalt, also mit einem etwas höheren Satz auf das übrige Einkommen versteuert werden.

Krankenversicherung:

- ⇒ **Gleichbehandlung** bei der Krankenversicherung: Anspruch auf die gleiche Leistung auch in einem anderen EU-Staat, wie wenn man dort versichert wäre. (Beispiel: versichert in der Schweiz, wohnhaft oder Aufenthalt in Deutschland = Anspruch auf dieselben Leistungen, wie in Deutschland versicherte Personen.) Die Arztpraxen in Deutschland kennen sich aus, es gibt spezielle

Krankenscheine für diese Patienten. Die deutsche Krankenkasse tritt in Vorleistung und rechnet mit der schweizerischen Krankenkasse ab = Sachleistungshilfe (seit 2002). Es wird nach dem deutschen Leistungskatalog abgerechnet und nicht nach dem schweizerischen.

Privileg: Zusätzlich kann ein in der Schweiz Versicherter mit Wohnsitz in Deutschland wählen, ob er sich in der Schweiz oder in Deutschland behandeln lassen will, ungeachtet der Distanz des Wohnortes zur Schweizer Grenze.

- ⇒ **Optionsrecht:** Grenzgänger und Rentner mit einer schweizerischen Krankenkasse, die nach Deutschland ziehen, können vom Optionsrecht Gebrauch machen und sich von der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz befreien lassen. Ein solches Optionsrecht kann man in der Regel nur einmal ausüben, es sei denn, die Lebenssituation verändert sich komplett.
(Beispiel: Übt ein Grenzgänger mit Arbeitsplatz in Basel sein Optionsrecht nicht aus, hört dann auf zu arbeiten und versichert sich deshalb in Deutschland, kann er zehn Jahre später erneut vom Optionsrecht Gebrauch machen, wenn er z.B. einen Arbeitsplatz in Zürich annimmt.)
- ⇒ **Prämienverbilligung:** Bei Umzug nach Deutschland kann/muss man den richtigen Schweizer Krankenversicherer wählen, denn nicht bei jeder Krankenversicherung kann man die gesetzliche Grundversicherung ins Ausland mitnehmen. Sie bieten dann oft eine private Versicherung an, die wesentlich teurer ist als die gesetzliche Grundversicherung. Die Prämien werden je nach Wohnland anders berechnet. Es sind Kategorien festgelegt worden. Die Prämien sind jedoch definitiv höher als bei Wohnsitz in der Schweiz. Wer die erhöhte Prämie nicht bezahlen kann, kann eine Prämienverbilligung beantragen, die wird auch ins Ausland ausbezahlt.
- ⇒ **Krankenkassenprämien:**
In der Regel zahlt man in Deutschland 14,6% Krankenkassenprämie auf die Rente. Davon werden 7,3% anteilig von der Rente abgezogen, die anderen 7,3% (Arbeitgeberanteil) werden direkt aus der Rentenanstalt an die Krankenkassen abgeführt.
 - Eine AHV-Rente aus der Schweiz darf nur mit 7,3% Krankenkassenprämie belastet werden. Arbeitgeberanteil fällt weg.
 - Eine Pension aus der Schweiz (2.Säule = obligatorisch) darf somit auch nur mit 7,3 % belastet werden. Arbeitgeberanteil fällt weg.
 - Die deutsche Pension ist freiwillig. Somit wird die Krankenkassenprämie auch nicht aus der Pensionskasse bezuschusst. Der Versicherte zahlt 14,6% Prämie an die Krankenkasse.**Prämienberechnung:** Verbleibt die schweizerische AHV oder Pension in der Schweiz, muss sie der deutschen Krankenkasse trotzdem gemeldet werden. Zur Berechnung der Prämie wird der Wechselkurs der Europäischen Zentralbank zugrunde gelegt. Der Wechselkurs wird alle paar Jahre überprüft und die Prämie ggfls. neu berechnet.
- ⇒ **Rückzahlung von Prämien:** Wird der Krankenkassenbeitrag auf eine AHV- Rente und Pensionskasse aus der Schweiz mit 14,6% angesetzt, statt mit 7,3%, kann man den zu viel bezahlten Beitrag zurückfordern, rückwirkend über 4 Jahre. Der Erstattungsbetrag wird mit 4% verzinst. Stichtag ist der Tag der Antragstellung.
- ⇒ **Einforderung von Prämien:** Betrifft diejenigen, die eine Rente aus Deutschland als auch aus der Schweiz beziehen. Durch die deutsche Rente ist man automatisch auch in einer deutschen Krankenkasse versichert. Kommt jetzt noch eine schweizerische Altersrente hinzu, ist man verpflichtet, sie der deutschen Krankenkasse zu melden, damit die Prämie angepasst werden kann. Hat man es versäumt, und die Krankenkasse findet es heraus, kann sie rückwirkend bis 3 Jahre (= Verjährungspflicht) die fehlenden Prämien einfordern. Ggfls. fallen Verzugszinsen an.
- ⇒ **Versichert in Deutschland oder in der Schweiz?** Ein Schweizer Rentner, der Wohnsitz in Deutschland nimmt und deshalb die Krankenkasse wechseln will, darf im Rahmen des Koordinationsvertrages von der deutschen Krankenversicherung nicht abgelehnt werden. Auch ein EU/EFTA-Bürger der in die Schweiz umzieht, darf von der Schweizerischen Krankenkasse nicht abgelehnt werden. Recht/Pflicht auf die obligatorische Grundversicherung.
- ⇒ **Mobilität:** Ein Schweizer Bürger mit einer Krankenversicherung in Deutschland ist selbstverständlich nicht nur in den EU- und EFTA-Staaten versichert, sondern auch in der Schweiz. D.h. es sind keine Zusatzversicherungen erforderlich. Die Kassen müssen im Krankheitsfall die Leistungen in jedem EU/EFTA-Land bezahlen, als auch in der Schweiz.